

## Wenn einer eine Reise tut ...

Wissenswertes zur Absetzbarkeit von beruflichen Reisen.



© Visionär - Fotolia.de

SOMMERZEIT bedeutet Reisezeit. Zwischen Juli und September schließen die meisten Ordinationen zum verdienten Sommerurlaub. Die Frage, die Steuerberatern von vielen Klienten immer wieder gestellt wird, betrifft die steuerliche Absetzbarkeit der Reisen. Es fallen schließlich recht hohe Fahrtkosten, Nächtigungskosten und Verpflegungskosten an, die doch die Steuerbelastung ganz ordentlich reduzieren würden. Doch eines sei vorausgeschickt: Alle privaten Urlaubsreisen, die meist mit dem Partner und/oder den Kindern unternommen werden, fallen leider unter ein steuerliches Abzugsverbot. Nur Reisen, die dem ärztlichen Beruf zugute kommen, sind unter ganz bestimmten Voraussetzungen steuerlich „verwertbar“. Hier müssen allerdings eine ganze Menge grundlegende Bedingungen beachtet werden. Eine Grundregel besagt nämlich, dass eine Reise steuerlich absetzbar ist, wenn sie beruflich veranlasst ist.

### KAUM PLATZ FÜR FREIZEIT

In diesem Fall sind neben den Teilnahmegebühren für den Ärztekongress oder die Seminarveranstaltung auch die Fahrtkosten (Flug, Bahn, PKW), die Nächtigungen (Hotel oder Pauschale bei Privatnchtigungen) und die Tagesdiäten des jeweiligen Landes absetzbar. Streitpunkt mit dem Finanzamt ist jedoch immer wieder die Auslegung, wann eine Reise „beruflich“ veranlasst ist. Als Entscheidungskriterium wird hier gerne auf das Programm der Veranstaltung sowie auf das gesamte Reiseprogramm abgestellt, das spezifisch auf den Arzt zugeschnitten sein muss. Weiters muss eine einigermaßen konkrete Verwertung in seinem Beruf möglich sein, und für allgemeine Teile der Reise wie etwa Frei-

zeitprogramm darf nur so viel Platz gelassen werden, wie auch im alltäglichen Leben neben der Arbeitszeit Platz für Freizeitaktivitäten besteht. Als Anhaltspunkt gilt ein Arbeitstag mit acht Stunden bei einer Fünf-Tage-Woche. Allerdings kann im Einzelfall ein nachweislich kürzerer Arbeitstag durch gute Argumentation auch die notwendige Dauer des täglichen Kongress- oder Seminarbesuches reduzieren.

### HANDSCHRIFTLICHE AUFZEICHNUNGEN SIND GOLD WERT

Um den beruflichen Charakter der Reise im Notfall gegenüber der Finanz dokumentieren zu können, empfiehlt es sich auf alle Fälle, eine möglichst lückenlose Sammlung von Kurs- oder Kongressprogrammen am besten mit Teilnahmebestätigungen „mitgehen“ zu lassen. Handschriftliche Mitschriften sind immer eine gute Argumentationshilfe und sollten daher griffbereit aufbewahrt werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Finanz den Inhalt von Veranstaltungen genauestens durchleuchtet und die berufliche Notwendigkeit für den jeweiligen Arzt hinterfragt und sogar anzweifelt. Diskussionen können daher unter Umständen bei relativ allgemein gehaltenen Seminaren (wie beispielsweise zu wirtschaftlichen Themen) auftreten, Sprachkurse werden in den meisten Fällen leider keine steuerliche Anerkennung finden.

Eine Gefährdung für die steuerliche Absetzbarkeit stellt die Mitnahme des Partners dar, da die Finanz in solchen Fällen zuerst einmal von einer privaten Veranlassung einer Reise ausgeht. Sollte der Partner

allerdings als Ordinationshilfe in der Ordination mitarbeiten, könnte durch Auswahl einer beruflichen Reise, die auch Fortbildungsmöglichkeiten für Ordinationshilfen beinhaltet, die Absetzbarkeit ermöglicht werden. Die „perfekte steuerliche Reise“ ist die Reise eines Ärztepaares, die für beide Partner „Fortbildungsmöglichkeiten“ beinhaltet. Eine leider nur sehr selten vorkommende Konstellation, die aber im Anlassfall interessante Aspekte eröffnet. Vor- oder Nachreisezeiten bei einer beruflichen Reise sind leider ein übliches Problem. Wenn etwa nach einem siebentägigen ärztlichen Kongress in New York eine Woche Tauchurlaub in der Karibik angehängt wird, ist selbstverständlich die Gebühr für den Ärztekongress absetzbar, aber nicht die Flug- oder die Nächtigungskosten.

### HARTES AUFTEILUNGSVERBOT

Diese Kosten können dann leider auch nicht teilweise verwertet werden, da es in diesem Fall ein steuerliches Aufteilungsverbot gibt. Das bedeutet, dass der Flug von Österreich nach New York nicht absetzbar ist. Leider zeigt sich, dass unter den erwähnten Gesichtspunkten nicht allzu viele Reisen in den Genuss einer nachträglichen steuerlichen Finanzierung fallen. Allerdings sollte durch eine gute Planung und Dokumentation zumindest versucht werden, „echte“ berufliche Reisen zu Kongressen und Seminaren nicht zu gefährden.

Dr. Scholler & Partner Wirtschaftstreuhand,  
Dr. GOTTFRIED SCHOLLER,  
1060 Wien/3100 St. Pölten,  
Tel. 01/599 22-0,  
gottfried@scholler.at, www.medtax.at

